Übersicht über die wesentlichen Regelungen des Referentenentwurfs zur Verbesserung des Unterhaltsrückgriffs nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

I. Verbesserung des UVG-Unterhaltsrückgriffs (Umsetzung des Koalitionsvertrags)

1) Auskunfts- und Erscheinenspflicht

- Ein erfolgreicher Rückgriff setzt voraus, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil leistungsfähig ist. Nur wenn die zuständige Behörde durchgehend über dessen aktuelle Vermögensverhältnisse informiert ist, kann sie beurteilen, welche Vermögenswerte der Unterhaltsschuldner hat und wie sie darauf zugreifen kann.
- Durch die Änderung von § 6 Abs. 1 UVG wird klargestellt, dass die zuständige Behörde den barunterhaltspflichtigen Elternteil jederzeit zur Auskunft über seine Vermögensverhältnisse heranziehen kann. Zudem wird ihr ermöglicht, jederzeit das persönliche Erscheinen des barunterhaltspflichtigen Elternteils zwecks Abgabe oder Erörterung der Vermögensauskunft zu verlangen.

2) Fahrverbot als Nebensanktion für Verletzungen der Auskunfts- und Erscheinenspflicht

- Die Verletzung der Auskunftspflicht stellt nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 UVG eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Der Bußgeldrahmen für diese Ordnungswidrigkeit wird erhöht. Zudem wird die Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbots als Nebenfolge eingeführt. Ein Fahrverbot bedeutet für viele Menschen erhebliche Einschränkungen. Es ist geeignet, den Druck auf den Unterhaltsschuldner zur Auskunft über seine Vermögensverhältnisse zu erhöhen.
- Bisher kann ein Fahrverbot nur als Nebenstrafe (§ 44 StGB) bei einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB) verhängt werden.

3) Geklärte Vaterschaft oder Mutterschaft des anderen Elternteils als UVG-Leistungsvoraussetzung

- Ein Rückgriff kann nur erfolgen, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil feststeht. Bisher verpflichtet das UVG den alleinerziehenden

Elternteil lediglich, an der Feststellung des anderen Elternteils mitzuwirken. Dies verursacht hohen Verwaltungsaufwand, weil die zuständigen Behörden die alleinerziehenden Elternteile teilweise umfassend zu den Umständen der Zeugung des Kindes befragen müssen. Zudem ist die Regelung missbrauchsanfällig und verursacht erhebliche Rechtsunsicherheit.

- Zukünftig werden UVG-Leistungen grundsätzlich nur noch gezahlt, wenn die Vaterschaft oder Mutterschaft des anderen Elternteils rechtlich geklärt ist.
- Zur Vermeidung unzumutbarer Härten genügt in bestimmten Ausnahmefällen weiterhin die Mitwirkung des alleinerziehenden Elternteils an der Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft des anderen Elternteils im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren.

4) Absenkung der Pfändungsfreigrenze für Urlaubs- und Treuegelder sowie Weihnachtsgeld

- Zur Zwangsvollstreckung wegen Unterhaltsforderungen kann zukünftig in größerem Umfang auf bestimmte Bezüge des Unterhaltsschuldners zugegriffen werden.
- Die Pfändungsfreigrenzen für Treu- und Urlaubsgelder, Zuwendungen aus Anlass besonderer Betriebsereignisse sowie Weihnachtsvergütungen (§ 850a Nr. 2 und Nr. 4 ZPO) werden dazu abgesenkt (§ 850d Abs. 1 ZPO).

II. Einführung einer Höchsteinkommensgrenze (Umsetzung des BK-MPK-Beschlusses vom 25.06.2026)

- Die Zahl der UVG-Leistungsberechtigten hat sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt, die UVG-Leistungsausgaben haben sich vervierfacht. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern haben daher am 25.06.2026 zur Senkung der UVG-Ausgaben beschlossen, die wirtschaftliche Situation der Alleinerziehenden im Rahmen des UVG stärker als bisher zu berücksichtigen.
- Durch die Einführung einer Höchsteinkommensgrenze wird die UVG-Leistung gezielt auf die Kinder von Alleinerziehenden konzentriert, die zur Gewährleistung ihres Existenzminimums darauf angewiesen sind.
- Zukünftig entfällt die UVG-Leistungsberechtigung ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen des alleinerziehenden Elternteils von mehr als 40.000 Euro. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere

grundsätzlich UVG-berechtigte Kind dieses Elternteils um jeweils 10.000 Euro.

III. Dynamisierung der Mindesteinkommensgrenze

- Die für Kinder ab 12 Jahren geltende Mindesteinkommensgrenze für den UVG-Bezug beträgt künftig 105% der jeweils geltenden Minijob-Grenze. Dadurch wird sichergestellt, dass die bei älteren Kindern geltende UVG-Mindesteinkommensgrenze entsprechend dem ursprünglichen gesetzgeberischen Willen stets oberhalb der Minijob-Grenze liegt.